

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
8 (1861)**

3 (15.1.1861)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523223](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523223)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1861. Dienstag, 15. Januar. **N^o. 3.**

Bekanntmachungen.

1) Der Voranschlag der katholischen Kirchengemeinde für das Rechnungsjahr 1861/62 wird mit dem Prüfungsprotocolle vom 13. bis zum 20. d. M. auf dem Rathhause hieselbst für die Betheiligten zur Einsicht ausliegen. (1861 Jan. 11).

2) Der Hülfswächter Paul Friedrich August Petrow zum Eversten ist als Nachwächter (Vollwächter) bestellt.

3) Der Schneidermeister Johann Hermann Meyer hieselbst ist als Marktvogt provisorisch bestellt.

4) Als Gemeindeglied aufgenommen: Tischlergesell Schumann aus Lübeck.

5) Gefunden: 1 Groschen, 1 Handstock, 1 Peitsche, 1 Handschuh, 1 Anaul Baumwollengarn, 1 Muff.

Der Erlaß des Oberkirchenraths vom 2. Nov. 1860. (Vergl. VII. p. 209.)

In der Sitzung der Armen-Commission vom 7. d. M. wurde der Antrag gestellt, die Armen-Commission wolle beschließen, in Betreff des Beschlusses des Gemeinderaths vom 11. Dec. 1860 über einen Erlaß des Oberkirchenraths vom 2. Nov. 1860 bezüglich des Art. 30. Ziff. 4 des Kirchenverfassungsgesetzes zu erwiedern, daß nach ihrer Ansicht der Beschluß des Gemeinderaths lediglich durch eine unrichtige Auffassung des Erlasses des Oberkirchenraths veranlaßt sei. Die Armen-Commission finde nicht den mindesten Grund anzunehmen, daß durch jenen Erlaß ein ungesetzlicher Eingriff des Oberkirchenraths in die weltliche Armenpflege beabsichtigt oder darin enthalten sei. Dieselbe werde allerdings ungesetzliche Eingriffe in ihre Verwaltungsbefugnisse, von welcher Seite sie auch kommen möchten, selbst gebührend zurückzuweisen wissen, müsse aber rühmend erwähnen, daß zwischen dem hiesigen Gem.-Kirchenrath und der weltlichen Armenbehörde stets das beste Einvernehmen bestanden habe und noch jetzt bestehe, und daß beide Theile sich in Erreichung ihrer Aufgaben gegenseitig

nach Kräften zu unterstützen bemüht seien. Durch ein solches einmüthiges Zusammenwirken werde dem Gemeinwesen sicher am besten gedient.

Dieser Antrag rief eine lebhafte Debatte und Opposition hervor. Für denselben erhob sich außer derjenigen des Antragstellers keine Stimme, wenngleich die dagegen ausgesprochenen Ansichten in einzelnen Punkten, wesentlich aber nur in Hinsicht auf die Frage, wie die Sache formell dem Oberkirchenrath resp. dem Gemeinderath gegenüber Seitens der Armen-Commission zu behandeln sei, auseinandergingen. Um die Verhandlungen in ihren Grundzügen wiederzugeben, so wurde zunächst das in dem fraglichen Erlasse des Oberkirchenraths den Kirchenräthen resp. den einzelnen Kirchenältesten vorgeschriebene Verfahren mit dem Geschäfte eines Mäklers verglichen, indem die Kirchenältesten, selbstredend meistens nicht gewillt und im Stande, selbst Arme in ihr Haus zu nehmen, nur die Zwischenhändler zwischen der Armen-Commission und den wirklichen Annehmern abgeben würden. Es entspreche dies aber um so weniger dem Geiste der hinsichtlich des Armenwesens bestehenden Vorschriften, als in einem derartigen Vorgehen sich die Tendenz der kirchlichen Behörde, die unmittelbare Beaufsichtigung der Armen den weltlichen Armenbehörden nach und nach zu entziehen und die Armenpflege in ihre Hand zu spielen, nur schlecht verberge. Die Gefahr der keineswegs erwünschten Verwirklichung einer solchen Tendenz liege einstweilen noch fern, weil es den Kirchenbehörden an den dazu nöthigen Mitteln gebreche und weil die weltlichen Armenbehörden ihre Pflicht kennen und ihre Selbständigkeit zu wahren wissen würden, indessen werde die Gefahr um so näher gerückt, als sich die kirchliche Behörde eben zur Erreichung ihrer Pläne weltlicher Geldmittel, der von den Armen-Commissionen zu zahlenden Annahmesummen, zu bedienen beabsichtige. Sei nun auch nicht zu befürchten, daß die hiesigen Kirchenältesten sich zu dem ihnen zugemutheten Mäklergeschäfte hergeben dürften, so gelte es doch die Armenbehörden derjenigen Gemeinden, in denen die Kirchenältesten eher dazu bereit sein möchten, frühzeitig zu warnen; denn möge man in Hinsicht auf die Gem.-Ordnung das in dem Erlasse des Oberkirchenraths den Kirchenräthen zur Pflicht gemachte Verfahren als im strengen Sinne ungesetzlich bezeichnen können, oder nicht, so spreche sich doch in diesem Erlasse und noch mehr in der zweifelsohne mit Wissen der kirchlichen Oberbehörde geschenehen Veröffentlichung desselben eine Rücksichtslosigkeit gegen die weltlichen Armenbehörden, insbesondere gegen die Armenväter, die sich getreuer Pflichterfüllung bewußt seien, und eine Herausforderung zum Kampfe aus, welche nur geeignet erscheine, das in dem Antrage hervorgehobene gute Einvernehmen für die Zukunft zu gefährden.

In dem Vorstehenden haben die Ansichten Ausdruck ge-

funden, welche wenigstens von der Mehrheit der Armen-Commission bezüglich des Erlasses der oberen Kirchenbehörde getheilt werden. Hinsichtlich der Frage, ob der letztere oder der Beschluß des Gemeinderaths auch für die Armen-Commission zu einer Aeußerung oder anderweiten sofortigen Schritten Anlaß geben müsse, machte sich, wie bereits angedeutet, eine Meinungsverschiedenheit auch unter der Majorität geltend. In dieser Beziehung sei erwähnt, daß ein unmittelbar gegen den Eingang dieses mitgetheilten gerichteter Antrag, dahin gehend, daß dem Gemeinderath auf seinen Beschluß vom 11. Dec. v. J. eine Erwiderung Seitens der Armen-Commission überall nicht zu geben, vielmehr nur Akt von dessen Erklärung zu nehmen sei, angenommen, dagegen ein zweiter Antrag, dahin gehend, daß die Armen-Commission Anlaß nehmen müsse, dem Oberkirchenrath in Entgegnung auf seinen Erlaß vom 2. Nov. v. J. ihre Ansicht durch die öffentlichen Blätter erkennen zu geben, abgelehnt wurde. Der erste dieser beiden Anträge, mit dessen Annahme der ursprüngliche Antrag fiel, ging in seinen Motiven im Wesentlichen davon aus, daß der Beschluß des Gemeinderaths lediglich gegen das Vorgehen des Oberkirchenraths gerichtet und für die Armen-Commission nur insoweit berechnet sei, als diese Kenntniß von demselben nehmen würde, mithin zu einer Erwiderung um soweniger Anlaß vorliege, als die den Beschluß begleitende Erklärung des Gemeinderaths demselben selbst den Schein einer Provocation benehme. Im Uebrigen sprach der Antragsteller sich dahin aus, daß er freilich sachlich mit dem Beschlusse des Gemeinderaths durchaus einverstanden sei und den im Laufe der Debatte eruirten Ansichten der Majorität der Armen-Commission über die muthmaßliche hierarchische Tendenz des Oberkirchenraths-Erlasses nur zustimmen könne, indessen die Ansicht habe — und darin stimmte er mit der Minorität überein — daß der Erlaß des Oberkirchenraths an die ihm untergebenen Behörden einstweilen nur eine interne Sache zwischen dem ersteren und den letzteren sei, welche die Armen-Commission erst näher an sich herankommen lassen dürfe, um die mit denselben verknüpften Bestrebungen dann um so sicherer zurückweisen zu können. Der zweite, abgelehnte Antrag fand wesentlich sein Motiv in der Art und Weise der Kundgebung jener mehrfach erwähnten Tendenzen. Derselbe konnte aber, weil er dem unter Behörden üblichen Geschäftsgang zuwiderlies, keine Annahme finden.

Statistisches aus dem Jahre 1860.

1. Fremdenverkehr. Nach den von den hiesigen Gastwirthen eingereichten Fremdenzetteln sind im Jahre 1860 ertheilt worden im:

Januar	an	2714	Fremde	3839	Nachtquartiere
Februar	"	2003	"	2514	"
März	"	2914	"	3701	"
April	"	2597	"	3013	"
Mai	"	2910	"	3630	"
Juni	"	3983	"	5137	"
Juli	"	3930	"	4011	"
August	"	2629	"	3518	"
September	"	2304	"	3988	"
October	"	2814	"	3913	"
November	"	2033	"	2415	"
December	"	1713	"	2305	"

im Ganz. „32544 „ 40984

Im Jahre 1859 betrug die Zahl der Fremden 32946, die der erteilten Nachtquartiere 41196, im Jahre 1858 die erstere 30910, die letztere 37711.

2. Pässe, Paßkarten, Wanderbücher, Heimathscheine. Im Jahre 1860 sind im städtischen Polizeibüreau 5387 Reiselegitimationen visirt, 554 Gewerbescheine an Handelsreisende aus dem Zollvereinsstaaten und 33 Gew. Scheine an Gewerbetreibende der Stadt Oldenburg erteilt worden.

Ferner sind ausgegeben

Pässe	96	Stück	gegen	105	des	Jahres	1859
Paßkarten	254	"	"	198	"	"	"
Wanderbücher	19	"	"	18	"	"	"
Heimathscheine f. d. Ausland	52	"	"	"	"	"	"
Heimathscheine f. d. Inland	32	"	"	"	"	"	"
Dienstbücher	112	"	"	104	"	"	"

Von Mitgliedern anderer Oldenb. „Gemeinden“, welche hierher gezogen sind, sind 185 Heimathscheine eingeliefert. (Fortsetzung folgt.)

Allerlei.

Die vom 1. Januar 1861 an in Erbpacht gegebene zweite vormalige Bardewieksweide, an der unteren Hunte, Drielafe gegenüber gelegen, ist nach der erfolgten Vermessung 13 Sch. S. 16 Q.M. 226 Q.F. C. M. groß. Die Erbpacht ist zu 11 Thlr. für den Sch. S. bedungen, beträgt jährlich 149 Thlr. 3 gr. 8 sw. und ist zur Hälfte am 1. April und zur Hälfte am 1. Oct. jeden Jahres an die Stadtkasse zu entrichten. Die jährliche Pacht betrug zuletzt 30 Thlr.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.